

Informationsset

Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	AHV/IV/EO-Beiträge	2
2.1	Begründeter Wohnsitz liegt ausserhalb der EU / EFTA	3
2.2	Begründeter Wohnsitz liegt innerhalb der EU / EFTA	4
3.	Vorsorgeeinrichtung	5
4.	Arbeitslosenversicherung	5
5.	Steuern	6
6.	Krankenversicherung	7
7.	Unfallversicherung (nicht mehr gültig ab 1. Januar 2022)	8
8.	Mutter- und Vaterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub	11
9.	Militärdienst	11
10.	Tipps und nützliche Links – Vernetzung und Ermutigung zur Rückkehr	12
11.	Die Verwendung von Beiträgen	14
11.1	Beginn	14
11.2	Stipendienbetrag	14
11.3	Auszahlung	16
11.4	Berichterstattung	16
11.5	Verpflichtung der Stipendiatin/des Stipendiaten	17
12.	Forschungsdatenbank des SNF: « Lay summary »	17

1. Allgemeines

Diese Dokumentation vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Betreffend Wohnsitz gelten die entsprechenden Gesetze sowie die kantonalen Meldebedingungen. Die Frage des Wohnsitzes während des Stipendiums kann u.a. für die allfällige Besteuerung des Stipendiums oder die Möglichkeit der Weiterführung von Versicherungen (AHV, Krankenkasse etc.) während des Stipendiums wichtig sein. Auskünfte dazu erteilt die lokale Einwohnerkontrolle, die Ausgleichskasse oder die zuständige Steuerbehörde.

Für Schweizerinnen und Schweizer im Ausland gibt die [Helpline des Eidgenössischen Amts für auswärtige Angelegenheiten EDA](#) als zentrale Anlaufstelle detailliert Auskunft bezüglich konsularischen Angelegenheiten sowie Fragen zu Steuern und Finanzen. Zudem können sich Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch an die Botschaften und Konsulate wenden. Weiter bietet [Swissemigration](#) Informationen und Beratung allgemeiner Natur an. Ausländische Staatsangehörige wenden sich an die entsprechenden Stellen ihres Heimatlandes.

Falls die Reglemente zu den Förderungsinstrumenten „[Doc.Mobility](#)“ und „[Early Postdoc.Mobility](#)“ keine spezifischen Bestimmungen enthalten, gelten ergänzend und soweit für diese Instrumente relevant, die Bestimmungen des [Beitragsreglements](#) sowie des [Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement](#). Die Mobilitätsstipendien stellen keinen Lohn im Sinne von Ziff. 2.6 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement dar, sondern sind Beiträge an die Lebenshaltungskosten gemäss Art. 4 Abs. 2 Beitragsreglement, die auf das persönliche Konto ausbezahlt werden, um einen Aufenthalt im Ausland zu finanzieren.

2. AHV/IV/EO-Beiträge

Gemäss Randziffer 2016 der [Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO \(WSN\)](#) des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV gelten Versicherte, die Zuwendungen des Schweizerischen Nationalfonds beziehen, als Studierende, wenn der gewährte Beitrag **überwiegend für die berufliche Aus- und Weiterbildung ausgerichtet** wird. Wird die Zuwendung dagegen primär als Forschungsbeitrag gewährt, gelten sie nicht als Studierende, sondern als Selbstständigerwerbende. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn sich der Bezüger oder die Bezügerin einem konkreten Forschungsprojekt widmet, das mit seiner bzw. ihrer beruflichen Weiterbildung in keinem Zusammenhang steht. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden «Doc.Mobility» bzw. des Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs am Anfang der Karriere «Early Postdoc.Mobility» werden die Stipendien **grundsätzlich für die wissenschaftliche Weiterbildung** gewährt. Zudem sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gemäss Artikel 12 Absatz 2 dazu verpflichtet, das Stipendium für die **wissenschaftliche Weiterbildung** einzusetzen. Als Bezügerin / Bezüger von Mobilitätsstipendien des Nationalfonds gelten Sie daher in der Regel AHV-rechtlich als **nichterwerbstätige Studierende** und müssen sich als solche, zwecks Erfassung, bei der kantonalen Ausgleichskasse melden. Zusammen mit ihren Gemeindegemeinstellen erteilen Ihnen die Ausgleichskassen Auskünfte über die Versicherungs- und Beitragspflicht bezüglich AHV/IV/EO. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf: <https://www.ahv-iv.ch/de/>.

Nichterwerbstätige Studierende schulden bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, generell nur den [Mindestbeitrag](#). (siehe Merkblatt [«Beiträge der Studierenden an die AHV, die IV und die EO»](#)). Der jährliche Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beläuft sich auf CHF 503.— (Stand 2022). Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 25. Altersjahres haben nichterwerbstätige Studierende die Beiträge aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse und nicht mehr den Mindestbeitrag zu bezahlen, (siehe [Merkblatt „Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und die EO“](#)).

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich vorübergehend ins Ausland begeben zu Aus- und Weiterbildungszwecken, sich dort somit **nicht** mit der Absicht eines dauernden Verbleibens (Art. 23 ZGB) niederlassen, begründen im Ausland grundsätzlich **keinen** neuen Wohnsitz. Gemäss Art. 24 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen. Der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich somit weiterhin in der Schweiz, da bei Stipendiatinnen und Stipendiaten i.d.R. keine erkennbare Absicht besteht, einen bestimmten Ort im Ausland zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehung zu machen, selbst dann nicht, wenn sie sich während des befristeten Auslandsaufenthaltes in der Schweiz abmelden. Personen, die nicht die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, müssen die gesetzlichen Bestimmungen zum zivilrechtlichen Wohnsitz und zur Gültigkeit ihrer Bewilligung beachten.

Falls der zivilrechtliche Wohnsitz in der Schweiz bestehen bleibt, bleiben Stipendiatinnen und Stipendiaten gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG während ihres befristeten Studienaufenthaltes im Ausland obligatorisch versichert und müssen bei der kantonalen Ausgleichskasse ihre Beiträge bezahlen (Ausnahmen siehe [Merkblatt „Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und die EO“](#)).

Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche sich für das Mobilitätsstipendium ins Ausland begeben und sich dort mit der Absicht dauernden Verbleibens niederlassen, verlieren dadurch den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz. Dies trifft zudem auch für jene Stipendiatinnen und Stipendiaten zu, welche nach Abschluss ihres Stipendiums (z.B. aufgrund einer aufgenommenen Erwerbstätigkeit) weiterhin im Ausland bleiben. Für Studierende ohne Erwerbstätigkeit besteht in diesem Fall bis zur Vollendung des 30. Altersjahres die Möglichkeit zur Weiterführung der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG. Voraussetzung ist das Einreichen der Beitrittserklärung innert 6 Monaten ab Studienbeginn bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf. Alle anderen Personen können unter bestimmten Voraussetzungen der freiwilligen Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FV) beitreten, wobei hier massgebend ist, ob sich der neu begründete zivilrechtliche Wohnort im Ausland innerhalb oder ausserhalb der EU/EFTA befindet.

2.1 Begründeter Wohnsitz liegt ausserhalb der EU / EFTA

Schweizerbürgerinnen und -bürger im Ausland sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA können unter bestimmten Voraussetzungen der **freiwilligen Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FV)** beitreten. Sie können damit vermeiden, dass sie im Versicherungsfall Beitragslücken aufweisen (jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer Rentenreduktion).

Der FV kann nur beigetreten werden, wenn das Stipendium in einem Nicht-EU/EFTA-Land durchgeführt wird und der/die Mobilitätsstipendienempfänger/in unmittelbar vor dem Aufenthalt während mindestens fünf Jahren ununterbrochen obligatorisch versichert gewesen ist.

Als nicht erwerbstätige versicherte Person bezahlen Sie entsprechend Ihrem Vermögen und Renteneinkommen. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt CHF 958.—/Jahr (Stand 2022) an die FV. Dasselbe gilt auch für die nichterwerbstätigen Ehepartner der Stipendiatinnen und Stipendiaten. Entrichtet jedoch die erwerbstätige Ehepartnerin/der erwerbstätige Ehepartner mindestens den doppelten Mindestbeitrag an die FV, ist die Stipendiatin/der Stipendiat von der Beitragspflicht befreit. Die Stipendiatin/der Stipendiat muss aber den Beitritt zur FV trotzdem unbedingt persönlich erklären, um selbst versichert zu sein, da sich die Versicherteneigenschaft der erwerbstätigen Ehepartnerin / des erwerbstätigen Ehepartners nicht auf den anderen erstreckt.

Wichtig: Stipendiatinnen und Stipendiaten, die durch ihre Absicht eines dauernden Verbleibens im Ausland einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen, sollten sich so rasch als möglich an die schweizerische Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) wenden, welche für das Gebiet zuständig ist und die Beitrittserklärung zur FV mittels besonderem Formular einreichen. Dies muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung geschehen!

Wie oben bereits erwähnt, besteht einzig für Schweizerbürgerinnen und -bürger sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA die Möglichkeit, sich der FV anzuschliessen. Den anderen ausländischen Staatsbürgerinnen und -bürgern empfehlen wir abzuklären, ob eine freiwillige Versicherung bei der Sozialversicherung ihres Heimatlandes möglich ist.

2.2 Begründeter Wohnsitz liegt innerhalb der EU / EFTA

Ein Beitritt zur FV ist für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Wohnsitz in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA **nicht möglich**.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens mit der EU über die Personenfreizügigkeit werden anstelle der bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit den EU-Mitgliedstaaten Koordinationsregelungen angewandt: EU-/EFTA-Länder müssen neu auch bei schweizerischen Staatsangehörigen alle in der Schweiz oder in einem EU-EFTA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb von Rentenansprüchen anrechnen. Damit gewährt jeder Staat eine Teilrente entsprechend der jeweils zurückgelegten Versicherungszeit. Wer also zum Beispiel 10 Jahre Beiträge in Italien und 30 Jahre Beiträge in der Schweiz entrichtet hat, erhält bei Erreichen des italienischen Rentenalters eine nach italienischem Recht berechnete italienische Teilrente und bei Erreichen der schweizerischen Altersgrenze eine schweizerische Teilrente. Ausländische Sozialversicherungssysteme kennen oftmals keine Beitragspflicht für nichterwerbstätige Personen. Dennoch sollte unbedingt geklärt werden, ob durch Versicherungszeiten, in denen keine Beiträge bezahlt werden können, nicht trotzdem grundsätzlich auch ein Leistungsanspruch entsteht. Um allfällige spätere Versicherungs- oder Beitragslücken zu vermeiden, empfehlen wir den Stipendiatinnen und Stipendiaten, sich in diesem Zusammenhang bei der lokalen Sozialversicherung ihres Gastlandes zu informieren.

Weitere Informationen

Die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf steht für Fragen betreffend freiwillige Versicherung und Koordinationsregelungen mit den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Schweiz. Ausgleichskasse
Av. Ed.-Vaucher 18
Case postale 3100
1211 Genève 2
Tel. 058 461 91 11
Fax. 058 461 97 05
Internet <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home.html>

Zudem stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs für Mobilitätsstipendien des Schweizerischen Nationalfonds für Auskünfte zur Verfügung.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Der Schweizerische Nationalfonds lehnt jede Verantwortung bei evtl. entstehenden Beitragslücken ab.

3. Vorsorgeeinrichtung

Bei einem Austritt aus der Pensionskasse muss das BVG-Guthaben in eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft oder in ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank umgewandelt werden. Dabei ist zu beachten, dass Risikoleistungen wie Invalidenrente und Hinterbliebenenschutz nur bei den Versicherungsgesellschaften in der Police eingeschlossen sind. Der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO – ASMAC) bietet für Ihre Mitglieder (nur Ärztinnen und Ärzte) ebenfalls eine so genannte Übergangsversicherung an.

4. Arbeitslosenversicherung

Es handelt sich bei einem Stipendium nicht um eine unabhängige Beschäftigung. Im Stipendienbetrag ist kein Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) enthalten, weshalb die nötige Beitragszeit der ALV üblicherweise nicht erfüllt wird. Ausserdem ist eine freiwillige Beitragsleistung an die ALV während des Stipendiums nicht möglich.

Unter gewissen Umständen stellt eine Weiterbildung im Rahmen eines SNF-Stipendiums aber einen Befreiungsgrund von der Beitragspflicht dar (Art. 14 des Arbeitslosengesetzes [AVIG]). Der Nationalfonds ist gerne bereit, auf Anfrage eine entsprechende Bestätigung über das von ihm gewährte Stipendium auszustellen. Ob Sie tatsächlich Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, wird aber dezentral durch die Arbeitslosenkassen (ALK) geprüft infolge Ihrer Einschreibung bei der Arbeitslosenversicherung. Um die nötigen Informationen zu erhalten, können Sie sich an die zuständige ALK (Adressen unter <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html>), Ihre Gemeinde oder Ihr Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) wenden. Wichtig: Für versicherte Personen, welche von der Erfüllung der Beitragspflicht befreit sind, bestehen vor dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung besondere Wartezeiten (Art. 18 Abs. 2 AVIG). Im Falle einer Weiterbildung (z.B. Auslandsaufenthalt durch ein SNF-Stipendium) sind dies 120 Tage (Art. 6 AVIV).

Weitere Informationen zur ALV stellen die RAVs (<https://www.arbeit.swiss/se-coalv/de/home.html>) zur Verfügung. Unter den folgenden Links sind alle Broschüren, die massgebenden Gesetze (AVIG, AVIV, etc.) und die Kreisschreiben (siehe insbesondere AVIG-Praxis B182 ff.) abrufbar:

- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV:
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home.html>
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO:
<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home.html>

5. Steuern

Viele Kantone betrachten die Stipendien des SNF als steuerbares Einkommen. Es besteht jedoch keine schweizweite einheitliche Besteuerungspraxis. **Die Besteuerung der Stipendien liegt im Ermessen der jeweiligen zuständigen Steuerbehörden.** Die Behörden prüfen jeden einzelnen Fall und stützen sich in der Regel auf das [Kreisschreiben Nr. 43 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV](#).

Falls Sie für Ihre Steuererklärung eine Bestätigung über die erbrachten Zahlungen benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an den SNF (fellowships@snf.ch).

Bitte beachten Sie, dass der SNF als Stiftung aufgrund von Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe a DBG dazu verpflichtet ist, den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über die Ihnen ausbezahlten Beiträge einzureichen. Auf Anfrage kann Ihnen der SNF wie oben erwähnt eine entsprechende Bestätigung über die erbrachten Zahlungen ausstellen.

Falls ein Stipendium besteuert wird, ist es gemäss Kreisschreiben Nr. 43 in dem Jahr zu versteuern, in welchem Sie die Zahlung(-en) erhalten, d.h., Sie einen festen Rechtsanspruch darauf erworben haben. Der SNF zahlt die Stipendien in maximal jährlichen Tranchen aus, frühestens einen Monat vor dem definitiven Stipendienbeginn. Der Rechtsanspruch besteht immer nur auf die einzelnen Tranchen. Daher sollte nie das ganze Stipendium (für beispielsweise 18 oder 24 Monate) im gleichen Steuerjahr besteuert werden, sondern maximal eine Tranche. In einzelnen Kantonen wird die gesamte ausbezahlte Tranche als Einkommen während des Jahres der Auszahlung betrachtet, auch wenn sich die Tranche auf mehrere Steuerperioden erstreckt. Andere Kantone wiederum erlauben es, dass eine Tranche, welche sich auf mehr als eine Steuerperiode erstreckt, für die Berechnung des steuerbaren Einkommens auf verschiedene Steuerperioden aufgeteilt werden kann. Auf Anfrage kann die Auszahlung der einzelnen Tranchen auch pro Steuerperiode erfolgen. Dafür müssen Sie in Ihrem Antrag auf Beitragsfreigabe in mySNF eine entsprechende Bemerkung machen (beachten Sie hierzu bitte Kapitel 11.3: Auszahlung).

Im Gastland sind in der Regel mit einigen Ausnahmen keine Steuern zu bezahlen (siehe entsprechende Abkommen zwischen der Schweiz und den betroffenen Ländern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung). Die Situation kann sich jedoch schnell ändern und hängt auch immer von der spezifischen Situation der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten ab. Zu den Ländern, in denen die Mobilitätsstipendien des SNF gemäss unseren Informationen besteuert werden können, gehören beispielsweise Dänemark oder Österreich. Genauere Auskünfte sind bei der Botschaft des entsprechenden Landes, resp. bei der zuständigen Steuerbehörde erhältlich. Informationen zu internationalen Steuerfragen, beispielsweise zu verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen, stellt das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF zur Verfügung (www.sif.admin.ch). Auf dieser Seite findet sich auch eine umfangreiche Dokumentation zu Steuer- und Finanzfragen. Für

Beratungen, welche über Erstinformationen hinausgehen oder für spezifische Beratungsdienstleistungen zu steuerrechtlichen Fragen im Aufenthaltsland müssten jedoch die zuständigen lokalen Behörden bzw. lokale private Dienstleister (Steuerexpertinnen und -experten) beigezogen werden, welche in der Sache kompetent sind. Gerne stellt der SNF auch für die ausländischen Behörden eine entsprechende Bestätigung über das Stipendium aus.

6. Krankenversicherung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten regeln alle Fragen betreffend Krankenversicherung für sich und gegebenenfalls ihre Familienmitglieder selbst.

Von den meisten ausländischen Universitäten wird der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes verlangt.

Es ist zu unterscheiden, ob man sich bei den Schweizer Behörden abmeldet oder nicht: Sofern man in der Schweiz *angemeldet* bleibt (bzw. bleiben kann), besteht gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) das Krankenversicherungspflicht (Grundversicherung) auch bei einem längeren Auslandsaufenthalt. Bei vielen Versicherungen ist es möglich, Zusatzversicherungen für die Zeit der Abwesenheit zu sistieren. Abzuklären ist vorher aber, ob die Reaktivierung ohne Risikoprüfung (Gesundheitsfragen) möglich ist. Da die Arzt- und Spalkosten in manchen Ländern sehr hoch sind, ist jedoch eine private, unbeschränkte Deckung empfehlenswert (in den USA z.B. können sich die Behandlungskosten auf das Drei- bis Fünffache des Schweizer Tarifs belaufen!). Personen, die nicht die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, müssen die gesetzlichen Bestimmungen zur Gültigkeit ihrer Bewilligung beachten. Es ist nur in gewissen Fällen möglich, die Bewilligung während eines Auslandsaufenthaltes aufrechtzuerhalten und in der Schweiz angemeldet zu bleiben¹.

Falls man sich im Ausland obligatorisch krankenversichern muss (z.B. teilweise in den USA), kann beim kantonalen Amt für Sozialversicherung unter folgender Bedingung ein Gesuch um Befreiung von der Krankenkassenpflicht in der Schweiz gestellt werden:

Es muss zwingend eine Bestätigung der ausländischen Krankenkasse vorliegen, dass man ausserhalb des Gastlandes, d.h. insbesondere in der Schweiz gem. Richtlinien des KVG versichert ist. Ohne solche Bestätigung kann die Schweizer Kasse nicht sistiert werden.

Sofern man sich bei den Schweizer Behörden *abmeldet* (bzw. abmelden muss), entfällt das Krankenkassenobligatorium. Gemäss KVG ist es bei längerem Auslandsaufenthalt nicht möglich, die Mitgliedschaft bei der Schweizer Krankenkasse aufrecht zu erhalten. Es ist zu beachten, dass bei der Rückkehr in die Schweiz lediglich der Grundversicherung ohne ärztliches Gutachten beigetreten werden kann. Für die Zusatzversicherungen sind Gesundheitsabklärungen erforderlich.

Die Kassen haben die Möglichkeit, nicht jedoch die Verpflichtung, Produkte für Auslandschweizer anzubieten. Wir empfehlen Ihnen, direkt mit Ihrer Krankenkasse abzusprechen, ob Sie versichert bleiben können.

Auf der Internet-Seite der Auslandschweizer-Organisation (www.aso.ch) finden Sie unter den Rubriken „Beratung > Leben im Ausland > Sozialversicherungen > Krankenversicherung“ die Adressen der Versicherungen, welche internationale Krankenversicherungen für Schweizerinnen und

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/142.20.de.pdf>

Schweizer anbieten, die im Ausland arbeiten. Auf dieser Liste nicht aufgeführt ist der [Mediservice VSAO-ASMAC](#) (Dienstleistungsorganisation des Verbandes Schweiz. Assistenz- und Oberärzte), der ebenfalls eine solche Krankenversicherung für seine Mitglieder (nur Ärztinnen und Ärzte) anbietet, sofern der Auslandsaufenthalt höchstens zwei Jahre dauert. Weitere Angebote finden Sie auch unter www.soliswiss.ch.

Laut KVG ist man verpflichtet, bei der Rückkehr in die Schweiz der Grundversicherung bei einer Schweizer Kasse beizutreten. Die oben erwähnten internationalen Krankenversicherungen werden nach der Rückkehr in der Regel problemlos wieder in Schweizer Verträge umgewandelt, inkl. Zusatzversicherungen.

Eine andere Möglichkeit ist, einer Krankenkasse im Gastland beizutreten. Es ist von Vorteil, wenn man eine Bestätigung der Schweizer Krankenkasse in der Sprache des Gastlandes bei sich trägt. In diesem Fall ist es jedoch ratsam, die Schweizer Krankenkasse während der ersten Zeit des Auslandsaufenthaltes noch beizubehalten, resp. eine Reiseversicherung mit Krankheitsdeckung abzuschliessen.

Personen, die an einer Universität oder an einem Institut arbeiten, können sich dort eventuell einer Kollektiv-Versicherung anschliessen. Auskünfte erteilt in der Regel das „International Office“ der betreffenden Universität. Die Kollektiv-Versicherungen bieten oft nur eine minimale Deckung und bei Reisen ausserhalb des Gastlandes besteht oft kein Versicherungsschutz. Es kann deshalb notwendig sein, eine Zusatzversicherung bei einer nationalen Versicherungsgesellschaft abzuschliessen.

Bitte beachten Sie, dass die Deckung durch ausländische Krankenkassen von der Deckung durch eine Schweizer Krankenkasse abweichen kann. So sind gewisse Leistungen, beispielsweise auch bei einer Schwangerschaft oder Geburt im Ausland, nicht in jedem Fall gedeckt.

7. Unfallversicherung (**nicht mehr gültig ab 1. Januar 2022**)

WICHTIG: Auf Grund eines Rundschreibens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA kann **die unten erwähnte AXA-Kollektivunfallversicherung** (Police Nr. 8.477.996) **nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr** weitergeführt werden. **Ab 1. Januar 2022** sind daher die **SNF-Stipendiatinnen und Stipendiaten für die Unfallversicherung verantwortlich**, z.B. im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (Personen ohne Arbeitgeber müssen das Unfallrisiko in ihrer obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz einschliessen). Je nach individueller Situation kann es andere Lösungen geben, z.B. Unfallversicherung direkt bei der Gastinstitution im Ausland oder bei einem Versicherer. (Veröffentlicht am 19. Mai 2021).

Da der Schweizerische Nationalfonds (SNF) für die Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht als Arbeitgeber fungiert, besteht für die Stipendiatinnen und Stipendiaten *kein* Versicherungsschutz über die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG.

Einen **vollumfänglichen oder ergänzenden (Erklärung unten) Unfallversicherungsschutz** gewährt jedoch die durch den SNF für die Stipendiatinnen und Stipendiaten bei der AXA-Versicherung abgeschlossene Kollektivunfallversicherung (Police Nr. 8.477.996).

Wichtiger Hinweis zur Deckung und Übernahme der Versicherungsleistungen:

Wenn die versicherten Personen (Stipendiatinnen und Stipendiaten) in der Schweiz angemeldet sind und über eine Krankenversicherung verfügen, werden über diese Police lediglich die Leistungen **ergänzend** zur Krankenversicherung übernommen. Besteht keine Deckung einer Krankenkasse in der Schweiz, so übernimmt die AXA Winterthur sämtliche in der Police aufgeführten UVG-Leistungen.

Leistungen und Versicherungssummen

a) Variante vollumfänglicher Versicherungsschutz

... erhalten Sie nur, wenn Sie in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr haben, d.h. Sie haben sich in der Schweiz definitiv abgemeldet und es besteht an Ihrem neuen ausländischen Wohnsitz keine Verpflichtung für den Abschluss einer obligatorischen Unfallversicherung.

In einem Schadenfall übernimmt die AXA die vollständigen Leistungen.

b) Variante ergänzender Versicherungsschutz

... erhalten Sie, wenn Sie weiterhin in der Schweiz angemeldet bleiben und somit über eine gesetzliche Krankenversicherung **inkl. Unfalleinschluss** verfügen müssen oder Sie im Ausland eine obligatorische Unfallversicherung abschliessen müssen. In einem Schadenfall erbringt zuerst die Krankenkasse bzw. die ausländische Pflicht-Unfallversicherung die vorgesehenen Leistungen und die AXA gewährt ausschliesslich ergänzende Leistungen.

Franchisen, Selbstbehalte und Prämien der Krankenversicherung dürfen aus gesetzlichen Gründen nicht von der AXA übernommen werden.

Umfang Versicherungsschutz

Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten des SNF werden mit dem Beginn und für die ganze Dauer des Stipendiums gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen in der Schweiz oder im Ausland versichert. Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Unfälle:

- Kriegerische Vorfälle.
- Bei Unruhen aller Art, es sei denn, es werde bewiesen, dass die versicherte Person nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war.
- Beim vorsätzlichen Ausführen von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu
- Dienst in einer ausländischen Armee.

Umfang der Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen bei Todesfall CHF 500'000.-- und bei Invalidität CHF.350'000.-- (mit 350% Kumulation bei Vollinvalidität). Heilungskosten werden während 10 Jahren nach dem Unfall übernommen (inkl. Deckung der privaten Spitalabteilung).

Versicherungsschutz der Familienmitglieder

Zu den obengenannten Bedingungen ist allein die Stipendiatin oder der Stipendiat des SNF versichert. Für Familienmitglieder kann auf Wunsch eine Deckung für unbegrenzte Heilungskosten (Begrenzung gem. AVB 12.2006 (B1/3): max. CHF 7 Millionen pro Person & Ereignis innerhalb max. 10 Jahre) abgeschlossen werden. Auch hier gelten die zwei oben dargestellten Varianten des Versicherungsschutzes.

Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Ablauf des Stipendiums

Auf Wunsch können Stipendiatinnen und Stipendiaten die Unfalldeckung auf eigene Kosten um maximal 1 Jahr verlängern. Der entsprechende Antrag muss **rechtzeitig** vor Ablauf des Stipendiums gestellt werden, damit der Versicherungsschutz durch VZ Insurance Services AG, resp. Axa Winterthur ebenfalls vor Ablauf des Stipendiums bestätigt werden kann. Nach Beginn des Versicherungsschutzes ist eine Auflösung der Verlängerung nicht mehr möglich und die Prämie muss bezahlt werden.

Was ist bei einem Unfall zu tun?

Bei einem Unfall mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen:

a) Wenn Sie über den oben genannten **vollumfänglichen** Versicherungsschutz der AXA verfügen: Sofortige Meldung an die VZ Insurance Services AG in Zürich und an das Sekretariat des Nationalfonds. Für diese erste Information genügt die Angabe des Datums, des Orts, der Umstände und der voraussichtlichen Folgen des Unfalls. Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der versicherten Person sind anzugeben.

b) Wenn Sie über den oben genannten **eingeschränkten** Versicherungsschutz der AXA verfügen: Sofortige Meldung an Ihre Krankenversicherung bzw. ausländische Pflichtunfallversicherung sowie an das Sekretariat des Nationalfonds. Für die allfällige ergänzende Kostenübernahme oder Deckungsbestätigung für den Spitalaufenthalt in der privaten Abteilung durch die AXA kontaktieren Sie bitte die VZ Insurance Services AG in Zürich.

Bei einem Bagatellunfall (keine oder Arbeitsunfähigkeit von weniger als 3 Tagen):

a) Wenn Sie über den oben genannten **vollumfänglichen** Versicherungsschutz der AXA verfügen: Meldung an die VZ Insurance Services AG in Zürich. Falls sich der Unfall im Ausland ereignet hat, sind die Arztrechnungen sowie eventuelle weitere Kosten nach Möglichkeit direkt zu begleichen und die entsprechenden Quittungen (mit Arzzeugnis) zur Vergütung vorzuweisen. Falls die Vergütung sofort erwünscht ist, wende man sich direkt an die VZ Insurance Services AG in Zürich, welche die Angelegenheit so rasch als möglich erledigen wird.

b) Wenn Sie über den oben genannten **eingeschränkten** Versicherungsschutz der AXA verfügen: Meldung an Ihre Krankenversicherung bzw. ausländische Pflichtunfallversicherung. Für die allfällige ergänzende Kostenübernahme oder Rückvergütung oder Deckungsbestätigung für den Spitalaufenthalt in der privaten Abteilung durch die AXA nehmen Sie bitte Kontakt mit der VZ Insurance Services AG in Zürich auf.

Wichtige Adressen:

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich an folgende zwei Adressen:

VZ Insurance Services AG
Abteilung Firmenkunden
Gotthardstrasse 6
8002 Zürich
Tel. +41 (0)44 207 24 24
snfaccidents@vzch.com

Schweizerischer Nationalfonds (SNF)
Abteilung Karrieren
Wildhainweg 3
3011 Bern
Tel. +41 (0)31 308 22 22
fellowships@snf.ch

WICHTIG: Auf Grund eines Rundschreibens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA kann **die oben erwähnte AXA-Kollektivunfallversicherung** (Police Nr. 8.477.996) **nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr** weitergeführt werden. (Veröffentlicht am 19. Mai 2021).

8. Mutter- und Vaterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub

Gemäss der Reglement Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility haben Beitragsempfängerinnen während der Dauer des Mobilitätsstipendiums Anspruch auf einen viermonatigen, bezahlten Mutterschaftsurlaub. Beitragsempfänger, die während des Stipendiums Vater werden, können einen einmonatigen, bezahlten Vaterschaftsurlaub beantragen (gilt ab dem 1. Januar 2021, siehe Artikel 20 der Reglemente Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility).

Falls die Kindsmutter wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung weniger als vier Monate Mutterschaftsurlaub bezieht oder sich aus gesundheitlichen Gründen nicht um das Kind kümmern kann, können Beitragsempfänger, die nachweislich die Betreuung wahrnehmen, einen maximal viermonatigen, bezahlten Vaterschaftsurlaub beantragen. In einem solchen Fall darf die kumulierte Dauer von Mutter- und Vaterschaftsurlaub vier Monate nicht überschreiten.

Beitragsempfängerinnen bzw. Beitragsempfänger können bei Aufnahme von Kleinkindern zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption einen maximal zweimonatigen, bezahlten Adoptionsurlaub beantragen.

Der Vaterschaftsurlaub oder der Adoptionsurlaub muss in jedem Fall innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bzw. nach Aufnahme des Kindes zwecks späterer Adoption sowie während des laufenden Stipendiums bezogen werden. In begründeten Ausnahmefällen können Beitragsempfänger/innen auch einen unbezahlten Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Adoptionsurlaub beantragen. Über eine Zusprache entscheidet der SNF.

Stipendiatinnen, die in den ersten neun Monaten nach Ende des Stipendiums ein Kind gebären, können einen Antrag auf eine Nachfinanzierung infolge Mutterschaft stellen. Der SNF gewährt ihnen eine Nachfinanzierung in der Höhe des monatlichen Stipendienbetrags für höchstens vier Monate. Voraussetzung für die Gewährung der Nachfinanzierung ist der Nachweis, dass die Stipendienbezügerinnen ihre Forschungstätigkeit infolge Mutterschaft unterbrechen. Zudem dürfen während der vier Monate nach der Geburt weder Lohn- noch Versicherungsleistungsansprüche bestehen. Liegen solche Ansprüche insgesamt **unter** dem Nachfinanzierungsbeitrag des SNF, so richtet er die Differenz aus. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit erlischt der Anspruch auf Nachfinanzierung.

Mutterschaft und Vaterschaft : siehe auch [Leitfaden](#) des SNF.

9. Militärdienst

Meldepflichtige Stipendiaten, die sich länger als 12 Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten und sich auch zivilrechtlich bei der Gemeinde abmelden, müssen einen militärischen Auslandurlaub beantragen. Das Formular „Gesuch für Auslandurlaub“ ist beim Sektionschef oder dem Kreiskommando erhältlich. Das Gesuch ist möglichst frühzeitig – in der Regel zwei Monate vor der Abreise – beim Kreiskommando einzureichen. Der Auslandurlaub wird erteilt, wenn die Meldepflichtigen die militärischen Pflichten erfüllt haben, die sich bis zum Zeitpunkt der Ausreise aus

der Schweiz ergeben (Militärdienst, Schiesspflicht, Wehrpflichtersatz etc.). Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf die Meldepflicht in der Schweiz und im Ausland sowie die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung, werden durch das zuständige Kreiskommando geregelt.

10. Tipps und nützliche Links – Vernetzung und Ermutigung zur Rückkehr

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten des SNF, die ins Ausland gehen um wissenschaftliche Kenntnisse zu erweitern, repräsentieren ein Potential von jungen hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die Forschung in der Schweiz. Die untenstehende Liste soll ihnen dabei helfen, Informationen rund um die Organisation des Auslandsaufenthalts zu finden, eine Vernetzung im Ausland aufzubauen und die Rückkehr in die Schweiz zu erleichtern.

EDA - Im Ausland leben: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland.html>

Diverse Ratgeber und Informationsdossiers.

Helpline des EDA: <https://www.eda.admin.ch>

Die Helpline des EDA bearbeitet als zentrale Anlaufstelle für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer Fragen zu konsularischen Dienstleistungen wie auch zu Finanzen und Steuern.

SNSF World Network: <http://www.linkedin.com/groups/SNSF-World-Network>

Das englischsprachige Netzwerk hat zum Ziel, die stetig wachsende Gruppe von Forschenden, die vom SNF gefördert wird oder wurde, optimal zu vernetzen. Zugelassen sind ausschliesslich aktuelle und ehemalige Beitragsempfängerinnen und -empfänger (Haupt- oder Mitgesuchstellende).

Auslandschweizer-Organisation ASO: <http://www.aso.ch>

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home.html>

Das SIF stellt auf seiner Website diverse Dokumentationen zu Finanzfragen (Doppelbesteuerungsabkommen, FATCA etc.) zusammen.

Broschüre «Die Schweiz verlassen»

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/International>

Die Broschüre «Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) ziehen» richtet sich an Staatsangehörige der Schweiz, eines EU- oder EFTA-Staates, die die Schweiz verlassen und in einen EU- oder EFTA-Staat (Island, Liechtenstein, Norwegen) ziehen.

Auswandern – Neustart im Ausland:

<https://shop.beobachter.ch/buchshop/alltag-und-freizeit/auswandern-Neustart-im-Ausland>

Wir empfehlen Ihnen das Buch „Auswandern – Neustart im Ausland“ aus der Reihe der Beobachter Ratgeber (kann via Internet bestellt werden).

swissnex: Switzerland's Knowledge Network: <http://www.swissnex.org>

swissnex, die Schweizer Häuser für den wissenschaftlichen Austausch, sind ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Bundespolitik der bilateralen Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation zwischen der Schweiz und ausgewählten Partnerländern.

Geführt vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung mit der Unterstützung des Eidgenössischen

Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA, funktionieren die swissnex in partnerschaftlicher Kooperation mit den Hochschulen, der Wirtschaft, Interessenverbänden und privaten Sponsoren.

ETH get hired: <http://www.eth-gethired.ch>

Elektronische Stellenbörse der Assistenten- und Doktorandenvereinigungen der beiden Eidg. Technischen Hochschulen.

Euraxess in Switzerland: <http://www.euraxess.ch>

Das Euraxess Netzwerk spielt eine wichtige Rolle bei der Vereinfachung der Mobilität von Forschenden, indem sie die wichtigsten Informationen einschliesslich Einwanderung, Fördermöglichkeiten, soziale Absicherung und Renten bereitstellt. Auf einem europaweiten Job-Portal für Stellen in der Forschung können Stellenangebote und Lebensläufe kostenlos veröffentlicht werden.

myScience: <http://www.myscience.ch>

Das Schweizer Portal für Forschung und Innovation. Spricht Forschende (Doktoranden, Postdocs, Professoren, Forschende in privaten Labors) und Studierende und alle diejenigen an, die an der Wissenschaft in der Schweiz und im Ausland interessiert sind.

Gebert Rütli Stiftung: <http://www.grstiftung.ch>

Stiftungszweck ist die Stärkung der Schweiz als Wirtschaftsstandort und Lebensraum. Die Stiftung fördert an den schweizerischen Hochschulen entsprechend wirksame Ausbildungs-, Lehr- und Forschungsprojekte.

Der Schweizerische Nationalfonds legt auch grossen Wert auf die **Rückkehr in die Schweiz:**

Massnahmen für die Mobilitätsstipendien Postdoc.Mobility: www.snf.ch > Förderung > Karrieren > Postdoc.Mobility:

Rückkehrbeiträge:

Möglichkeit, im Rahmen der Postdoc.Mobility-Stipendien, einen Beitrag für die Finanzierung einer Forschungsperiode, von einer Dauer von 3 bis 12 Monaten an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte, unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland.

Ambizione: www.snf.ch > Förderung > Karrieren > Ambizione:

Richtet sich an junge Forscherinnen und Forscher, die gerne ein selbständig geplantes Projekt an einer Schweizer Hochschule durchführen, verwalten und leiten wollen.

PRIMA: www.snf.ch > Förderung > Karrieren > PRIMA:

PRIMA-Beiträge richten sich an hervorragende Forscherinnen aus der Schweiz sowie aus dem Ausland, die eine Professur in der Schweiz anstreben. PRIMA-Beitragsempfängerinnen leiten ihr eigenes Forschungsprojekt an einer Schweizer Hochschule. Sie forschen eigenständig und mit einem eigenen Team.

Eccellenza: www.snf.ch > Förderung > Karrieren > Eccellenza:

Ermöglichen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit mehrjähriger ausgewiesener Forschungserfahrung einen bedeutsamen akademischen Karriereschritt. Erlaubt den Aufbau eines eigenen Teams zu Umsetzung eines Forschungsprojekts an einer Schweizer Hochschule.

11. Die Verwendung von Beiträgen

Wir erinnern Sie daran, dass Sie dem „[Beitragsreglement](#)“, dem „[Reglement über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden](#)“, dem „[Reglement über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs am Anfang der Karriere](#)“ sowie dem „[Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#)“ des SNF unterstehen.

11.1 Beginn

Als Antrittsdatum eines Mobilitätsstipendiums gilt jeweils der erste Tag des Monats. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden gebeten, den „Antrag auf Beitragsfreigabe“ online auszufüllen und einzureichen. Das Mobilitätsstipendium muss spätestens zwölf Monate ab dem Datum der Verfügung angetreten werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (beispielsweise Krankheit) kann auf Antrag ein Antritt bis zu zwölf Monate später bewilligt werden.

11.2 Stipendienbetrag

Der Nationale Forschungsrat legt den Betrag fest.

Stipendium (Grundbetrag): Das Grundstipendium variiert nach Zivilstand und Gastland, zusätzlich wird ein Kinderzuschuss zugesprochen (siehe unten).

Reisekosten: Der SNF übernimmt einen Anteil an die Kosten einer Hin- und Rückreise. Diese Regelung gilt auch für die nicht erwerbstätigen Familienmitglieder der Stipendiatin/des Stipendiaten, wenn deren Aufenthalt am jeweiligen Arbeitsort mindestens sechs Monate dauert.

Kinderzulagen: für Kinder werden Zulagen in der Höhe von CHF 12'000 pro Jahr und Kind ausbezahlt. Kinderzulagen von Dritten werden in Abzug gebracht.

WICHTIG: Beiträge an die folgenden Rubriken (Forschungskosten, Kongresskosten, Einschreibegebühren) müssen in der Regel bereits mit dem Gesuch um ein Mobilitätsstipendium beantragt werden. Während eines laufenden Stipendiums können diese Beiträge nur in Ausnahmefällen beantragt werden. Bitte reichen Sie in einem solchen Fall ein Gesuch um einen Zusatzbeitrag via mySNF ein. Beachten Sie, dass alle notwendigen Dokumente (Budget, Nachweis Gastinstitut etc.) beigelegt werden.

Die Ausgaben in den Rubriken Forschungskosten, Kongresskosten, Einschreibegebühren sowie Gleichstellungsbeitrag müssen im finanziellen Schlussbericht belegt werden können. Deshalb sind alle relevanten Belege und Quittungen aufzubewahren (siehe Punkt 11.4).

Forschungsmittel: Der Maximalbetrag für Forschungsmittel (Forschungskosten und Kongresskosten) beträgt CHF 5'000 pro Jahr.

a) Forschungskosten:

Folgende Kosten sind anrechenbar:

Unentbehrliche Kosten zur Realisierung des Forschungsprojektes: Bibliotheksgebühren, Fotokopien in Bibliotheken oder Archiven, Dokumentation (z.B.: Zugang zu Daten, Mikrofilme), Verbrauchsmaterial sowie Rechenzeit und Cloud Computing. Die Reisekosten für Feldforschungen oder für Archivbesuche, sowie Kosten für Übernachtungen (Hotels bis zur Drei-Sterne-Kategorie)

und Mahlzeiten (falls nicht im Zimmerpreis inklusive) können in effektiver Höhe oder gemäss den folgenden Pauschaltarifen des SNF verlangt werden:

Tagespauschalen für Grosstädte ab 0.5 Mio. Einwohner (inkl. Hauptmahlzeiten und Frühstück)	max. CHF 160.-
Tagespauschalen für übrige Gebiete (inkl. Hauptmahlzeiten und Frühstück)	max. CHF 120.-
Pauschalen für Hauptmahlzeiten	max. CHF 25.-
Pauschale für Frühstück	max. CHF 10.-

Die Reisen sind grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen. Die Verrechnung von Autospesen ist zulässig, wenn durch die Benützung privater Wagen massgeblich Zeit und Kosten gespart werden können. Pro Autokilometer dürfen maximal —.60 CHF geltend gemacht werden.

Folgende Kosten sind nicht anrechenbar und werden nicht übernommen:

Korrekturlesen, Übersetzungen, Sprach- und Weiterbildungskurse, Bücher, Abonnemente von Fachzeitschriften, Büromaterial, Mitgliedschaften, Porto-, E-Mail-, Internet- und Telefongebühren, Fotokopien innerhalb der Gastinstitution, Offline-Speicher (-medien) (wie Dropbox, Google Drive, Festplatten, Memorysticks, ...), Material von bleibendem Wert (z.B. Laptop, Drucker, Digitalkamera, Standardequipment wie Zentrifugen, Mikroskope etc.), Gebühren für Krankenkassenbeiträge, Overheadbeiträge sowie Gebühren in Zusammenhang mit der Beantragung von Visa. Der SNF übernimmt zudem keine Publikationskosten im Rahmen des Mobilitätsstipendiums. Kostenbeiträge durch den SNF für reine Open-Access-Publikationen können, sofern die Bedingungen erfüllt sind, über die OA-Plattform (mySNF) beantragt werden. Detaillierte Informationen erhalten Sie auf der [Open-Access-Website des SNF](#).

b) Kongresskosten:

Kongresskosten können verwendet werden für die Einschreibengebühren am Kongress, die Hin- und Rückreise, die Unterkunft sowie die Verpflegung gemäss den unter den Forschungskosten erwähnten Pauschaltarifen des SNF.

In der Regel finanziert der SNF keine Kongressbesuche, die nach Ende des Mobilitätsstipendiums stattfinden, Ausnahmen (bis spätestens zwei Monate nach Stipendienende) sind jedoch möglich, bitte kontaktieren Sie bei Fragen den SNF.

Die Teilnahme an Kursen und Workshops, die keinen direkten Zusammenhang mit dem finanzierten Forschungsvorhaben aufweisen (z.B. Kurse für die persönliche Weiterbildung) wird nicht übernommen.

Einschreibengebühren: Darunter sind die Einschreibengebühren an Universitäten bzw. Instituten zu verstehen. Sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Gastinstitution einem Gesuch um Erlass nicht entsprochen hat, kann der SNF ausnahmsweise 75 %, jedoch maximal CHF 15'000.- pro Jahr übernehmen. Die Zusprache von Einschreibengebühren liegt im Ermessen der zuständigen Kommission. Gebühren für Krankenkassenbeiträge können nicht übernommen werden. Ebenfalls werden keine Overheadbeiträge ausgerichtet.

Gleichstellungsbeitrag: Stipendiatinnen des SNF haben Anrecht auf einen Gleichstellungsbeitrag für Massnahmen zur Karriereentwicklung. Berechtigt sind nur Forscherinnen, deren Mobilitätsstipendium mindestens 12 Monate dauert (bewilligte Dauer). Maximal können CHF 1'000.- pro

Jahr dafür beantragt und verwendet werden (siehe [Leitfaden](#)). Als Massnahmen für Karriereentwicklung gelten Mentoring, Coaching, Kurse und Workshops zur Karriereförderung, Netzwerktreffen, Vernetzungsanlässe etc. Der Gleichstellungsbeitrag kann nicht für Kinderbetreuungskosten verwendet werden. Ein Gleichstellungsbeitrag muss spätestens 2 Monate vor Ablauf des Stipendiums bei der Geschäftsstelle des SNF (fellowships@snf.ch) beantragt werden.

Die in den Verfügungen des Nationalfonds oder in späteren Beitragseröffnungen aufgeführten Budgetrubriken und die entsprechenden Beträge sind für die Stipendiatin/den Stipendiaten verbindlich. Verschiebungen von Beträgen aus einer Budgetrubrik in eine andere bedürfen grundsätzlich der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des SNF.

11.3 Auszahlung

Der Stipendienbetrag wird in jährlichen Tranchen auf ein Konto der Stipendiatin/des Stipendiaten in der Schweiz ausbezahlt. In Ausnahmefällen, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat kein Konto in der Schweiz eröffnen oder behalten kann, kann der SNF, auf begründeten Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten, den Betrag in Schweizer Franken auch auf ein Bankkonto der Stipendiatin/des Stipendiaten im Gastland überweisen. Allfällige Gebühren für die Überweisung gehen zulasten der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers. Zudem können seitens der Bank der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers Wechselkursverluste auftreten, auf welche der SNF keinerlei Einfluss hat. Das Risiko trägt die bzw. der Beitragsempfangende.

Der SNF veranlasst die erste Auszahlung nur, wenn er im Besitz des „Antrags auf Beitragsfreigabe“ ist, der via mySNF eingereicht wurde. Der Betrag wird in der Regel vor dem Stipendienbeginn ausbezahlt, frühestens jedoch einen Monat vor Beginn-Datum. Die Stipendien werden grundsätzlich in jährlichen Tranchen ausbezahlt. Auf Anfrage kann die Auszahlung der einzelnen Tranchen auch pro Steuerperiode erfolgen. Dafür muss im Antrag auf Beitragsfreigabe in mySNF eine entsprechende Bemerkung gemacht werden. Die eventuell zusätzlich zugesprochenen Beiträge werden in der Regel ganz oder teilweise zusammen mit einer Jahrestranche überwiesen. Alle weiteren Tranchen müssen via mySNF beantragt werden.

Für den Zahlungsprozess benötigt der SNF drei Wochen. Aus diesem Grund empfehlen wir, dies bei der Ausfüllung des Antrages auf Beitragsfreigabe bzw. Tranchenzahlung zu berücksichtigen und den Antrag rechtzeitig einzureichen.

Bei einer Abmeldung aus der Schweiz könnte es möglicherweise zu Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung eines Kontos in der Schweiz kommen. Falls Sie diesbezüglich Fragen haben, können Sie sich mit dem Sekretariat des SNF in Verbindung setzen. Gerne verweisen wir auch auf einen [Bericht des Bundesrates](#) zur Thematik sowie auf die Homepage der [Auslandsschweizer-Organisation](#) (insbesondere für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer).

11.4 Berichterstattung

Nach Ablauf des Stipendiums werden die Beitragsempfangenden via E-Mail aufgefordert, einen wissenschaftlichen Schlussbericht einzureichen. Die wissenschaftliche und allgemeine Berichterstattung erfolgt mittels dem über mySNF zugänglichen Formular. Der Bericht muss innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Berichtsperiode via mySNF eingereicht werden. Mit dem wissenschaftlichen Bericht müssen auch die Outputdaten aktualisiert werden. Der SNF wird die eingegebenen Output-Daten auf dem [SNF-Datenportal](#) veröffentlichen. Damit kommt er Forderungen seitens der Politik und der Öffentlichkeit nach, den Output der von ihm geförderten Forschung

besser sichtbar zu machen. Weiter können die Output-Daten zusammen mit den wissenschaftlichen Berichten zur Evaluation von Folgeprojekten verwendet werden.

Ein finanzieller Zwischen- bzw. Schlussbericht ist einzureichen, wenn ein Beitrag an „Verbrauchs- und Forschungskosten“, „Kongresskosten“ und/oder „Einschreibebühren“ bzw. wenn ein Gleichstellungsbeitrag (nur bei Stipendiatinnen) zugesprochen wurde. **Über den für den Lebensunterhalt bewilligten Betrag und die Reisepauschale muss nicht abgerechnet werden.** Der finanzielle Bericht wird ebenfalls über mySNF aufgefordert und muss innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Berichtsperiode via mySNF eingereicht werden.

Wichtig: Die Ausgaben müssen belegt werden können. Deshalb sind alle relevanten Belege und Quittungen aufzubewahren und dem Bericht beizulegen. Kopien der Kontoauszüge werden akzeptiert, wenn darauf ersichtlich ist, wofür der Betrag verwendet wurde. Werden die finanziellen Zwischen- oder Schlussberichte ohne Belege eingereicht, werden die Ausgaben durch den SNF nicht übernommen. Bereits ausbezahlte Beträge müssen dem SNF in diesem Fall zurückerstattet werden. Nach der Kontrolle des finanziellen Schlussberichtes werden die Stipendiatinnen/die Stipendiaten durch den SNF schriftlich aufgefordert, allfällige Aktivsaldi von über CHF 50.- zurückzuzahlen.

11.5 Verpflichtung der Stipendiatin/des Stipendiaten

Mit der Annahme des Mobilitätsstipendiums verpflichtet sich die begünstigte Person, sich der wissenschaftlichen Weiterbildung und Forschung im Sinne des Gesuches zu widmen. Jede Änderung (z.B. Arbeitsort, Arbeitsplan, etc.) muss vom Nationalfonds vorgängig genehmigt werden. Zuwiderhandlungen haben den Entzug und die Rückzahlung des Stipendiums zur Folge.

Die Stipendiatin/der Stipendiat meldet dem Nationalfonds sofort jede Änderung des Zivilstandes sowie die Geburt eines Kindes und belegt dies mittels einer amtlichen Urkunde. Der Stipendienbetrag kann dadurch anteilmässig angepasst werden.

Nebenbeschäftigungen (z.B. Lehrverpflichtungen) während der Stipendienzeit dürfen erst nach der Bewilligung durch den Nationalfonds übernommen werden. Die daraus erzielten Einkünfte können vom Stipendienbetrag abgezogen werden.

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, den Nationalfonds unverzüglich über erhaltene oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie Saläre oder Stipendien der Partnerin/des Partners (ausbezahlter Nettobetrag) zu informieren. Diese werden in der Regel mit dem Stipendienbetrag verrechnet und können gegebenenfalls abgezogen werden.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, während und nach Abschluss des Forschungsprojekts Informationen über die mit Beiträgen des SNF geförderten Forschungsprojekte und Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen und dabei auf die Unterstützung durch den SNF hinzuweisen.

12. Forschungsdatenbank des SNF: « Lay summary »

Die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF eine für ein breites Publikum verständliche schriftliche Zusammenfassung des geplanten Forschungsprojektes (Lay summary) sowie thematische Keywords für die Aufschaltung auf der Webseite des SNF einreichen.

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger tragen die inhaltliche Verantwortung für das Lay summary und die Keywords. Die Angaben müssen mit den Bedingungen des Zuspracheentscheids übereinstimmen und gemäss den auf der Webseite des SNF aufgeschalteten Vorgaben des SNF abgefasst sein. Der SNF behält sich die redaktionelle Korrektur von eingereichten Lay summaries und Keywords vor.

Das Lay summary und die Keywords sind nach Erhalt der Zuspracheverfügung, spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Beitragsfreigabe via mySNF einzureichen.

Die Publikation in der Forschungsdatenbank des SNF erfolgt nach der Freigabe des Beitrags.

Das Lay summary und die Keywords können im Laufe der Forschungsarbeiten auf mySNF aktualisiert und ergänzt werden. Im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Forschungsplan ist die Anpassung obligatorisch.

Bei Abschluss der Forschungsarbeiten sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichtet, das Lay summary mit den Forschungsergebnissen zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist eine Voraussetzung für die Genehmigung der Schlussberichterstattung.

Siehe Ziffer 8.3 des [Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement](#).